PRESSEMAPPE

21.08.2019

Inhaltsverzeichnis

TOP 1 Auslage der Unterlagen wieder in den Sommerferien...
TOP 2 Positivkatalog
TOP 3 Abstandslüge
TOP 4 Schwefelwasserstoff H_2S
TOP 5 Beurteilungspunkte BUP
TOP 6 Einzugsgebiet
TOP 7 10.600 Bohrungen
TOP 8 Kostenermittlung
TOP 9 Einspruchsfrist und Einsprüche
TOP 10 Nächste Schritte

PRESSEMAPPE

TOP 1

Erneute Auslage der Unterlagen wieder in den Sommerferien!
(15.07.-23.08.2019)

Aushang am Rathaus:

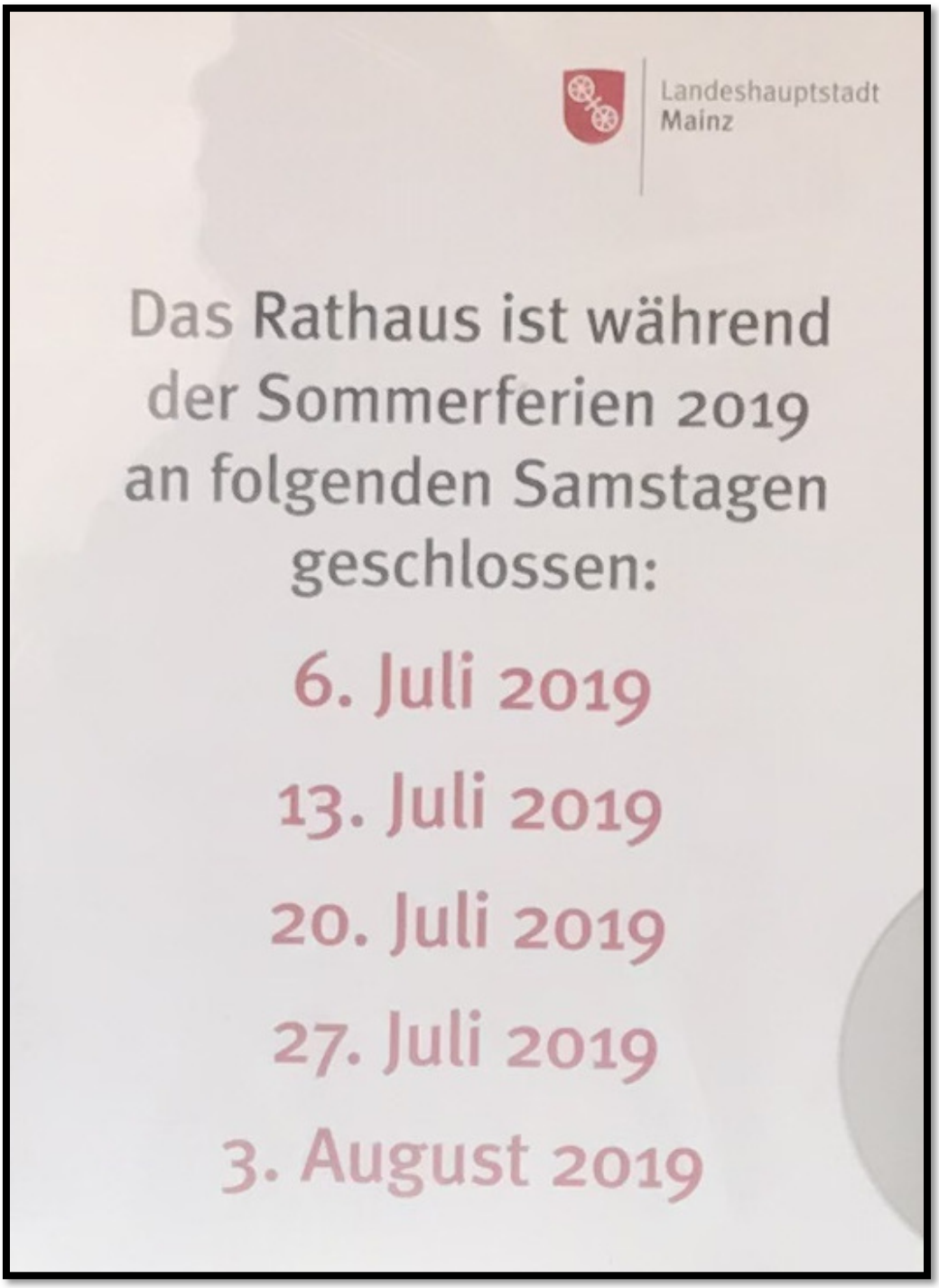

PRESSEMAPPE

TOP 2

Positivkatalog

Abfallschlüssel gemäß AVV

Quelle: Anlage-08_1_Positivkatalog_zugelasser_Ablagerungsmaterialien

Positivkatalog

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Bem.
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05 *	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	

Positivkatalog

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Bem.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	

Positivkatalog

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Bem.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 06	verworfene Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	

Positivkatalog

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Bem.
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB- haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB- haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

Positivkatalog

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Bem.
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 12 05	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

Positivkatalog

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Bem.
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	

PRESSEMAPPE

TOP 3

Abstandslüge

Seite 23-25 / Kapitel 6

Entsorgungsbetriebe der Stadt-Mainz
Genehmigungsplanung
Technischer Erläuterungsbericht

Quelle: 01-Technischer Erläuterungsbericht.pdf

6 LAGE, UMGEBUNG UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der Steinbruch Laubenheim liegt zwischen den Mainzer Stadtteilen Laubenheim, Weisenau und Hechtsheim. Die weitere Umgebung des Steinbruchs ist weitgehend durch Landwirtschaft und Siedlungsflächen gekennzeichnet (s. Zeichnung-Nr. 01).

Die Erschließung des Steinbruchs erfolgt über die nördlich der A 60 gelegene Betriebsfläche des Entsorgungsbetriebes Mainz, an die sich die Betriebsfläche der Firma Meinhardt Städtereinigung anschließt.

Das Steinbruchgelände reicht im Osten bis an den Laubenheimer Hang. Zwischen Laubenheim und Hechtsheim erstreckt sich das Gebiet der Laubenheimer Höhe, die als zusammenhängende Freifläche nahezu vollständig durch Landwirtschaft geprägt ist. Die Siedlungsflächen des Stadtteils Laubenheim erstrecken sich südöstlich des Steinbruchgeländes und reichen von der Rheinniederung bis in die Bereiche des Laubenheimer Hanges.

Die Bundesautobahn A 60 bildet die nördliche Grenze des Steinbruchgeländes. Der Steinbruch Laubenheim umfasst eine Gesamtfläche von rd. 55 ha und befindet sich auf Flurstücken in den Gemarkungen Weisenau, Hechtsheim und Laubenheim.

Die südliche Grenze des Steinbruchs bildet die K 13, welche die Stadtteile Hechtsheim und Laubenheim verbindet. Südlich der K 13 befindet sich überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gelände (Zuckerrüben, Weinanbau und Getreide). Parallel zum Verlauf der K 13 wurde ein asphaltierter Radweg realisiert, der Anfang 2009 zur Nutzung durch die Öffentlichkeit freigegeben wurde.

Westlich des Steinbruchs befinden sich neben einigen Ackerflächen die Bebauung der Frankenhöhe und das Wohngebiet "Großberghöhe (He 33)", die zurzeit den östlichen Siedlungsrand von Hechtsheim bilden. Zwischen dem östlichen Rand des Wohngebiets "Großberghöhe (He 33)" und dem Steinbruch Laubenheim ist im städtebaulichen Rahmenplan das „Wohnquartier Hechtsheimer Höhe (He 130)“ geplant.

Zum geplanten Wohnquartier Hechtsheimer Höhe (He 130) ergeben sich folgende Abstände (s. Zeichnung-Nr. 03-1.1):

- Der Abstand der östlichen Grenze des Bebauungsplans des geplanten Wohnquartiers zum Rand des Steinbruches (Steilwand) beträgt an der Stelle mit der kürzesten Distanz ca. 110 m. Dies entspricht auch dem kürzesten Abstand zum westlichsten Rand des Ablagerungsbereiches der Deponieklasse I.

- Der Abstand der östlichen Grenze des Bebauungsplans des geplanten Wohnquartiers zum Rand des westlichsten Ablagerungsbereiches der Deponieklasse II beträgt an der Stelle mit der kürzesten Distanz ca. 240 m.

- Der Abstand der östlichsten, aktuell bestehenden Wohnbebauung zum Rand des westlichsten Ablagerungsbereiches der Deponieklasse II beträgt an der Stelle mit der kürzesten Distanz ca. 360 m.

Gemäß der Flurstücks- und Eigentümerrecherche (automatisiertes Abrufverfahren SolumWeb) vom 16.01.2014 (s. Anlage 5) liegen für die betroffenen Flurstücke folgende Eigentumsverhältnisse vor:

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Eigentümer	Flächensicherung für das Vorhaben
Südlich der BAB A 60				
Weisenau	4	34/17	Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	nein
Weisenau	4	62/2	Stadt Mainz, Entsorgungsbetrieb	ja
Hechtsheim	3	40/4	Stadt Mainz, Entsorgungsbetrieb	ja
Laubenheim	2	86/6	Stadt Mainz, Entsorgungsbetrieb	ja
Laubenheim	2	86/7	Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	nein
Laubenheim	2	86/8	Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	ja
Laubenheim	2	86/9	Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	ja
Laubenheim	2	260/4	Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	nein
Laubenheim	2	260/5	Stadt Mainz, Entsorgungsbetrieb	ja
Nördlich der BAB A 60				
Laubenheim	2	220/5	Stadt Mainz, Entsorgungsbetrieb	ja

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Eigentümer	Flächensicherung für das Vorhaben
Weisenau	6	116/20	Stadt Mainz, Entsorgungsbetrieb	ja
Weisenau	6	116/21	Stadt Mainz, Entsorgungsbetrieb	ja
Weisenau	6	116/36	Stadt Mainz; Entsorgungsbetrieb	ja
Weisenau	6	116/37	Meinhardt GmbH &Co Liegenschaften KG	ja
Weisenau	6	116/38	Meinhardt GmbH &Co Liegenschaften KG	nein
Weisenau	6	99/1	Stadt Mainz, Entsorgungsbetrieb	ja

Tabelle 1: Flurstücke und Eigentumsverhältnisse

PRESSEMAPPE

TOP 4

Schwefelwasserstoff H_2S

Seite 138 / Kapitel 17.2

Entsorgungsbetriebe der Stadt-Mainz
Genehmigungsplanung
Technischer Erläuterungsbericht

Quelle: 01-Technischer Erläuterungsbericht.pdf

mg/l. Der Grenzwert der Abwassersatzung der Stadt Mainz beträgt maximal 0,5 mg/l. Die Einleitgrenzwerte für Chrom werden eingehalten.

In einzelnen Stichproben der Sickerwasserbeprobungen im Schacht 19 der Deponie Budenheim (DA IIIA) wurde im Sickerwasser eine Sauerstoffkonzentration von 3 mg/l bei einer Wassertemperatur von 20 °C ermittelt.

Auf Grundlage der vorliegenden Werte zur chemischen Belastung des Deponiesickerwassers der Deponie Budenheim (DA IIIA) kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand für den Standort Laubenheim prognostiziert werden, dass die chemische Belastung des zukünftig anfallenden Sickerwassers der Deponie Laubenheim die Einleitgrenzwerte der Stadt Mainz für das städtische Abwasserkanalnetz, mit Ausnahme des Sulfatgehaltes, voraussichtlich einhalten wird.

Um zu vermeiden, dass durch den Abbau von Sulfat zu hohe Konzentrationen an Schwefelwasserstoff entstehen, wird eine Vorbehandlung des Deponiesickerwassers mit Luftsauerstoff vorgesehen (siehe Kapitel 17.2.2). Hinsichtlich der möglicherweise leichten Überschreitung des AOX-Grenzwertes des Anhangs 51, AbwV werden in Kapitel 17.2.3 u.a. Maßnahmen zur Sickerwasservorbehandlung beschrieben, die im Bedarfsfall durchgeführt werden können.

17.2.2 Vorbehandlung durch Eintrag von Luftsauerstoff

Da der prognostizierte Sulfatgehalt des Deponiesickerwassers den zulässigen Einleitgrenzwert für Sulfat im städtischen Kanal voraussichtlich überschreiten wird, muss gemäß Vorgabe des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Mainz vor Einleitung des Sickerwassers in den städtischen Kanal einer möglichen Bildung von Schwefelwasserstoff (H_2S) im Sickerwasser vorgebeugt werden (s. Anlage A-04-5, Aktennotiz zum Gespräch beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, 10.12.2013).

Wird der Sauerstoffbedarf der im Abwasser lebenden Bakterien nicht mit ausreichend vorhandenen freien Sauerstoff gedeckt, kann dies durch Abbau von Sulfat zur biogenen Schwefelsäurekorrosion mit lösendem und treibenden Angriff auf den Beton führen. Um die Bildung von Schwefelwasserstoff zu minimieren, wird den Bakterien leichter lösbarer Sauerstoff als der im Sulfat gebundene Sauerstoff angeboten. Dies ist durch Erhöhung des Sauerstoffgehaltes im Sickerwasser durch Belüftung möglich.

Um einer H_2S-Bildung frühzeitig zu begegnen, erfolgt der Sauerstoffeintrag mittels eines Belüfters in den Sickerwasserspeichertanks. Lufteintrag und Umwälzung erfolgen durch ein Schaufelrad, das ein fein- bis mittelblasiges Luft-Wasser-Gemisch

PRESSEMAPPE

TOP 5

Beurteilungspunkte BUP

Kapitel 7 Immissionsprognose / Seite 68-69
für die Geplante Deponie (DKI / DKII)

Gutachten **MÜLLER-BBM**

Quelle: IV-2_Gutachten_Staubimmission_M130442_04_BER_4D.pdf

Warum haben sich die Immissionswerte geändert?

7 Immissionsprognose

7.1 Beurteilungspunkte

Die Belastung durch Schwebstaub und Staubniederschlag ist ausschließlich außerhalb der Deponiegrenzen zu untersuchen, da im Bereich des Betriebsgeländes die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen maßgebend sind. Ferner ist das Umfeld der Deponie nur an den Orten für die Beurteilung relevant, an denen das entsprechende Schutzgut (bei Staub: Schutzgut Mensch) nicht nur vorübergehend exponiert ist.

Vor diesem Hintergrund wurden in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (sowie in Übereinstimmung mit den schalltechnischen Gutachten) [41] für das Vorhaben die nachfolgend aufgeführten Beurteilungspunkte festgelegt.

Tabelle 25. Beurteilungspunkte für Zusatzbelastung [41] durch Schwebstaub-Konzentration in 1,5 m Höhe sowie Staubniederschlag und deren Inhaltsstoffe, als Monitorpunkte durch AUSTAL2000 mitausgewiesen.

ID	Beschreibung	Gauß-Krüger-Koordinaten
BUP_1	Nächstgelegenes Bestands-Wohngebäude westlich Steinbruchkante, An der Hechtsheimer Höhe 2 (Mainz-Weisenau, Großbergsiedlung)	RW: 3449368 HW: 5537196
BUP_2	Nächstgelegenes Bestands-Wohngebäude nordwestlich Steinbruchkante, Catharina-Lothary-Straße 40 (Mainz-Weisenau, Großberghang)	RW: 3449435 HW: 5537437
BUP_3	Nächstgelegene Bebauung nördlich Steinbruch Weisenau bei Laubenheimer Straße 78[16] (Mainz-Weisenau)	RW: 3449775 HW: 5537742
BUP_4	Nächstgelegene Bebauung östlich Steinbruchkante Henry-Moisand-Straße 41a (Mainz-Laubenheim)	RW: 3450704 HW: 5537005
BUP_5	Nächstgelegene geschlossene Bebauung südöstlich Steinbruchkante Auf der Burg, zwischen 18 und 20 (Mainz-Laubenheim)	RW: 3450420 HW: 5536526
BUP_6	Nächstgelegene geschlossene Bebauung ostsüdöstlich Steinbruchkante Am Bornberg / bei Friedhof Laubenheim (Mainz-Laubenheim)	RW: 3450542 HW: 5536789

[16] Die seit Festlegung dieser Punkte neu entstandene Bebauung Im Hasenstock befindet sich geringfügig näher am Steinbruch sowie der Deponie als der BUP_3. Dieser Bereich wird jedoch durch die weiteren BUP hinreichend konservativ repräsentiert, so dass kein weiterer Beurteilungspunkt in diesem Bereich festgelegt wurde.

\\S-FRA-FS01\ALLEFIRMENM\PROJ\130\M130442\M130442_04_BER_4D.DOCX:29. 05. 2019

Weitere Beurteilungspunkte wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung wie folgt platziert:

Tabelle 26. Weitere Beurteilungspunkte für Zusatzbelastung durch Schwebstaub-Konzentration in 1,5 m Höhe sowie Staubniederschlag und deren Inhaltsstoffe; als Analysepunkte ausgewertet.

ID	Beschreibung	Gauß-Krüger-Koordinaten
BUP_7	Hofgut Laubenheimer Höhe	RW: 3449966 HW: 5536453
BUP_8	Nächstgelegene landwirtschaftliche Nutzfläche südlich K 13	RW: 3449596 HW: 5536715
BUP_9	Am stärksten beaufschlagter Aufpunkt (Szenario „West") im Geltungsbereich des Entwurfs des Städtebaulichen Rahmenplans „Wohnquartier Hechtsheimer Höhe (He 130)"	RW: 3449429 HW: 5537087
BUP_10	Derzeit als Rebfläche genutzte Fläche östlich K13	RW: 3450265 HW: 5536947

Die nachfolgende Karte verdeutlicht die Lage der einzelnen Beurteilungspunkte.

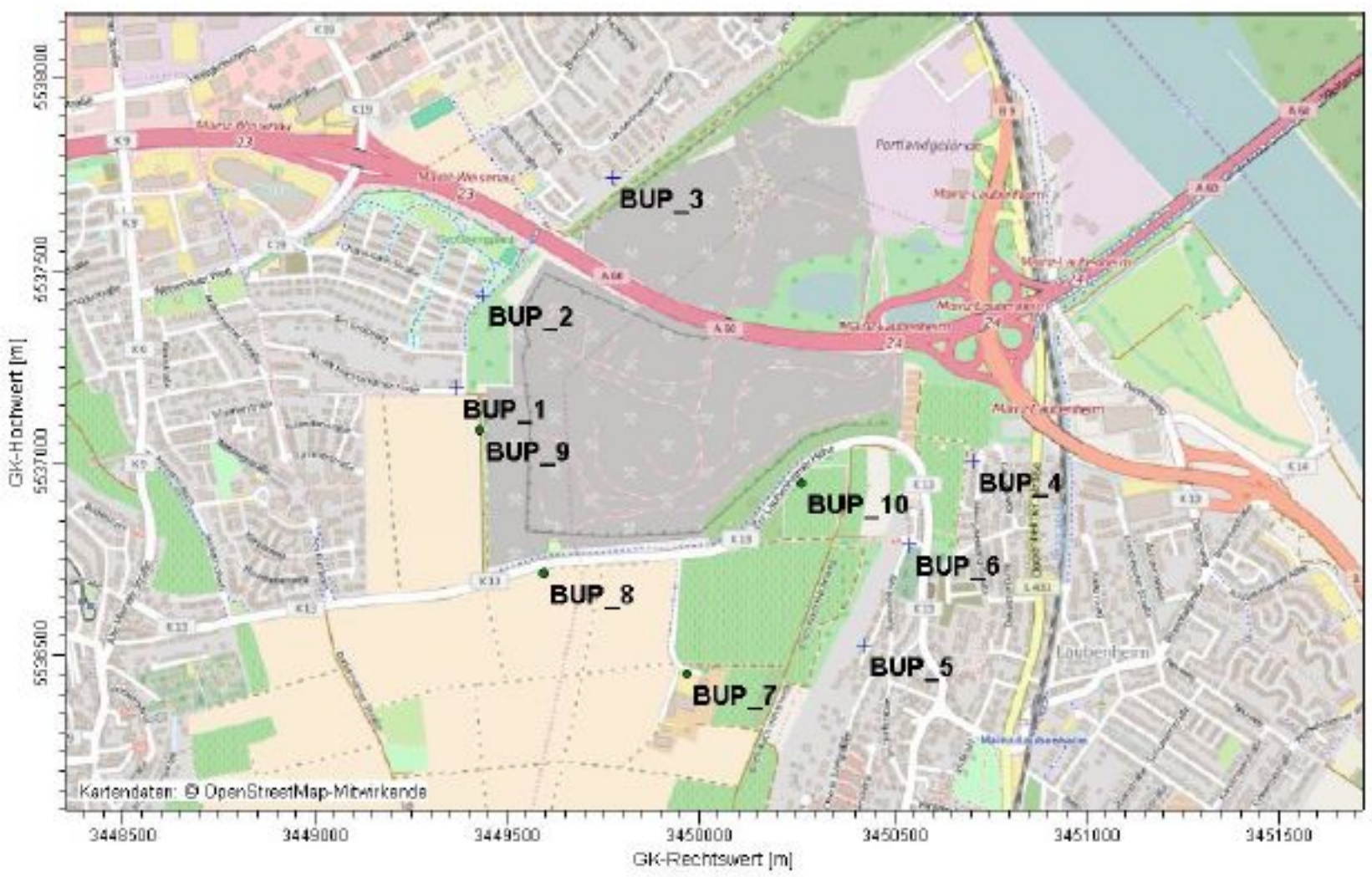

Abbildung 15. Lage der Beurteilungspunkte bzw. Immissionsorte.

\\S-FRA-FS01\ALLEFIRMEN\M\PROJ\130\M130442\M130442_04_BER_4D.DOCX:29. 05. 2019

Die nachfolgende Karte verdeutlicht die Lage der einzelnen Beurteilungspunkte.

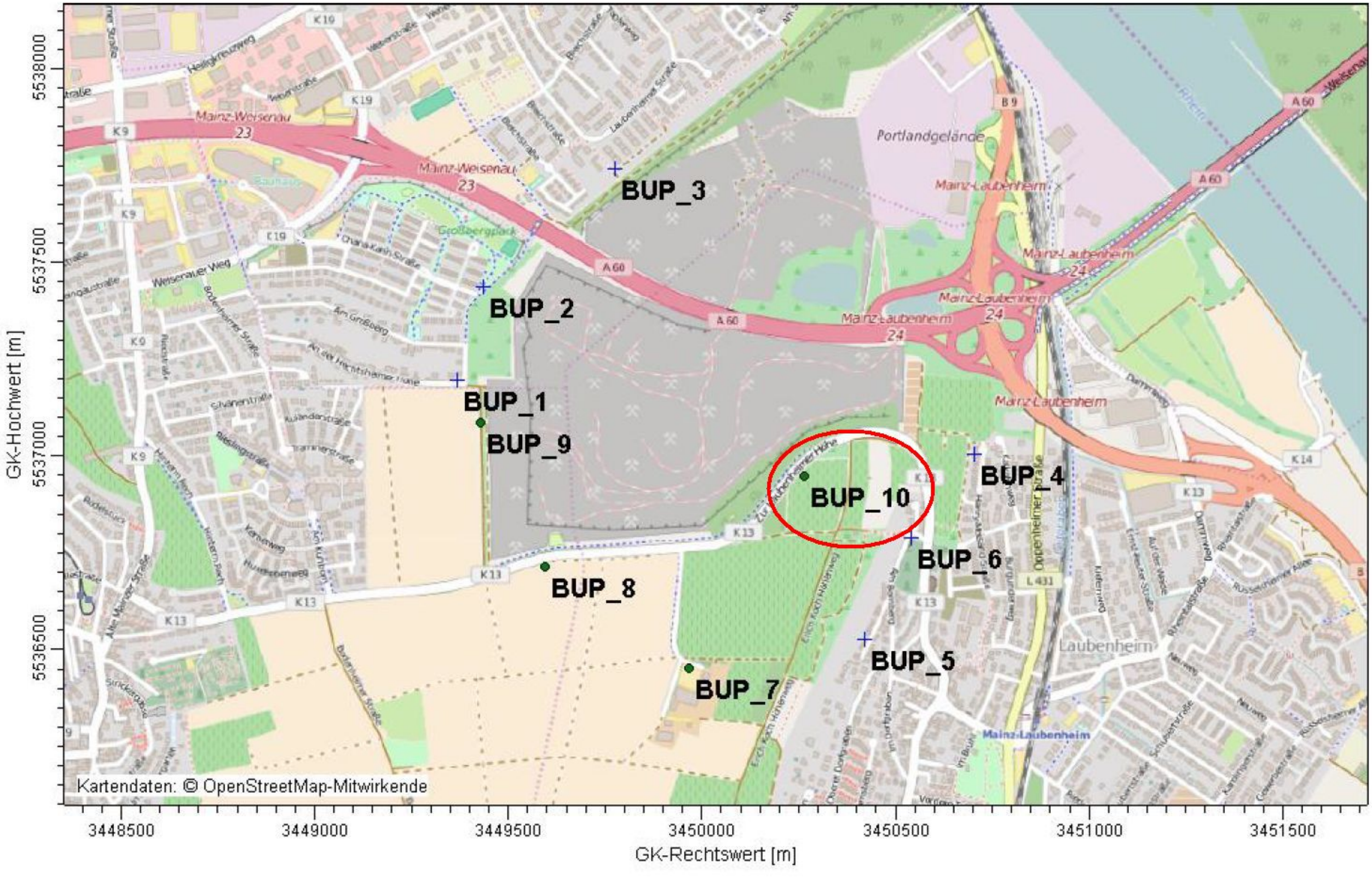

Abbildung 15. Lage der Beurteilungspunkte bzw. Immissionsorte.

Bebauungsplan: "Wohnquartier Hechtsheimer Höhe (He 130)"

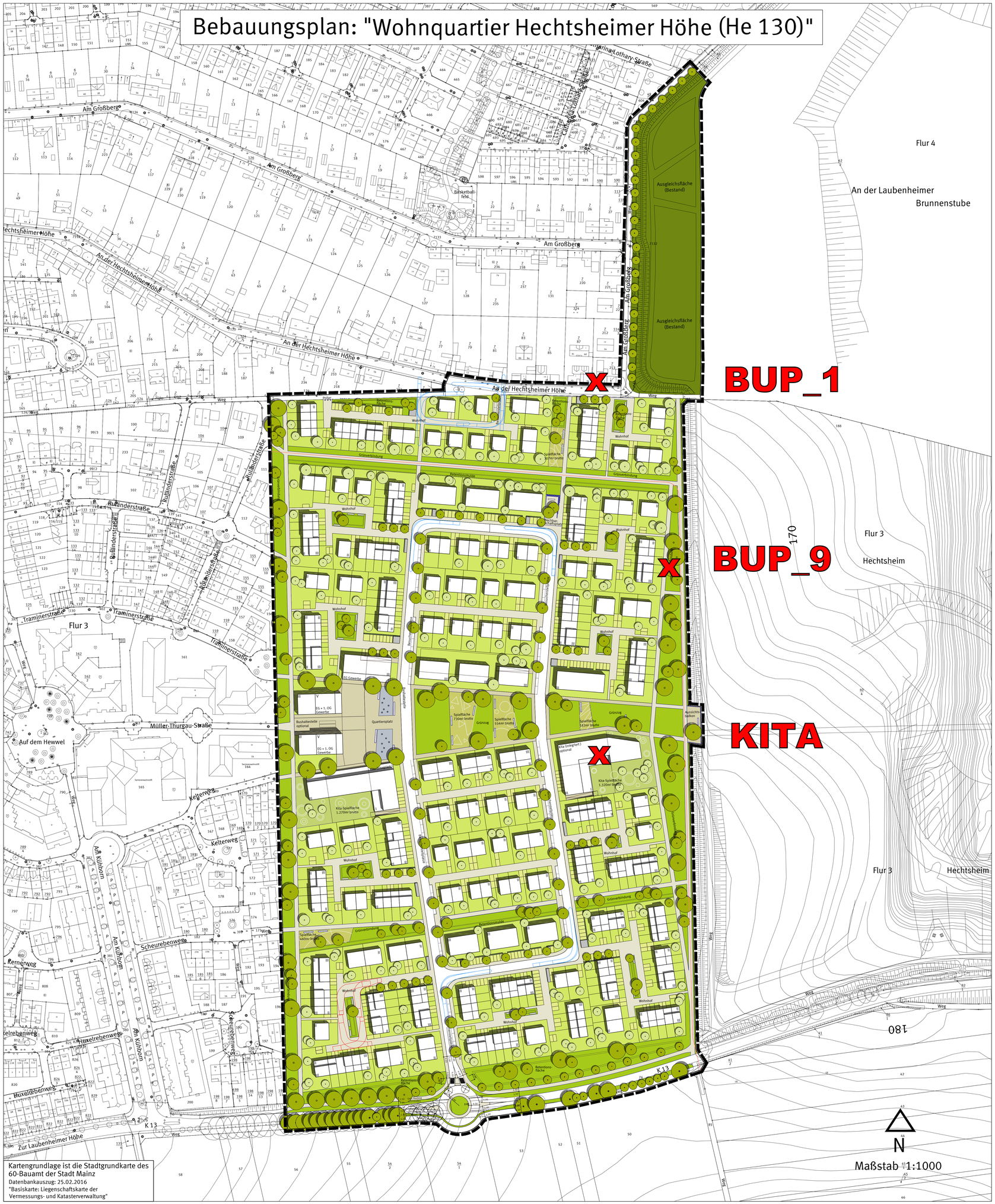

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 25.02.2016
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

- Baum Bestand
- Baum Planung
- Baum Fällung
- Bankelement
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Stellplatz
- befestigte Fläche
- Spielplatz
- Müllsammelplatz
- Wasserspiel
- Ausgleichsfläche (Bestand)
- Schleppkurve Müllfahrzeug 3-achsig
- Schleppkurve Feuerwehrfahrzeug
- Produktfernleitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 3434).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2016 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 22.09.2017(GVBl. 2017, S. 237).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

Hinweis:
DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung

Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft		

CAD - Planelemente

Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan He 130 Pl.dwg	22.03.18	
Digitale Stadtgrundkarte	SGK He130 UTM.dwg	25.02.16	
textliche Festsetzungen			

Verfahren

	Datum	Genehmigung
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:		
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:		
3. Ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung:		
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. Aushang vom bis		
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:		
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: Auslegung vom bis		
7. Beschluss zur erneuten / eingeschränkten öffentl. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes:		
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: erneute / eingeschränkte Auslegung vom bis		
9. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:		
10. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB:		
11. Ausgefertigt:		
12. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:		

Bearbeiter	Schmitt					
	Straub					
Zeichner/in	Neumert					
Abteilungsleiter	Strobach					

Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz
Ingenthron		
	Beigeordnete	Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Bebauungsplan — He 130
Planstufe I

"Wohnquartier Hechtsheimer Höhe"

Landeshauptstadt Mainz

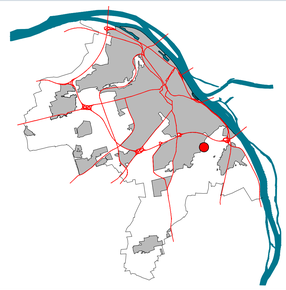

Tabelle 33. Immissions-Jahreszusatzbelastung einschl. stat. Unsicherheit (IJZ + s) durch Staubinhaltsstoffe (SIS) im Staubniederschlag an den Beurteilungspunkten für das **Emissionsszenario „West“** und den **Abfallzusammensetzungsansatz „Worst Case mit MHKW-Schlacke“** in Gegenüberstellung mit den Immissionswerten und Irrelevanzkriterien; rot hervorgehoben sind Überschreitungen des Irrelevanzkriteriums.

		BUP_1	BUP_2	BUP_3	BUP_4	BUP_5	BUP_6	BUP_7	BUP_8	BUP_9	
IJZ+s PM10 (QUE 3)		3,21	1,10	0,19	0,14	0,15	0,16	0,22	0,91	9,88	mg/(m²d)
	IW					**IJZ + s**					
Blei	100	3,09	1,06	0,19	0,13	0,14	0,15	0,21	0,87	9,49	µg/(m²d)
Cadmium	2	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,07	µg/(m²d)
Chrom (gesamt)	82	0,87	0,30	0,05	0,04	0,04	0,04	0,06	0,25	2,68	µg/(m²d)
Kobalt	16	0,09	0,03	0,01	0,00	0,00	0,00	0,01	0,03	0,27	µg/(m²d)
Kupfer	99	3,41	1,17	0,21	0,15	0,16	0,17	0,23	0,96	10,48	µg/(m²d)
Nickel	15	0,73	0,25	0,04	0,03	0,03	0,04	0,05	0,21	2,24	µg/(m²d)
Quecksilber	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	µg/(m²d)
Thallium	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	µg/(m²d)
Vanadium	410	0,53	0,18	0,03	0,02	0,02	0,03	0,04	0,15	1,64	µg/(m²d)
Zink	329	7,96	2,73	0,48	0,34	0,37	0,39	0,53	2,25	24,46	µg/(m²d)
Zinn	15	1,71	0,59	0,10	0,07	0,08	0,08	0,11	0,48	5,27	µg/(m²d)
Antimon	10	0,41	0,14	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	0,11	1,25	µg/(m²d)
Arsen	4	0,07	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,23	µg/(m²d)

	Irrelevanz-kriterium					**Anteil IJZ + s an IW**					
Blei	≤ 5 %	3,09%	1,06%	0,19%	0,13%	0,14%	0,15%	0,21%	0,87%	9,49%	% IW
Cadmium	≤ 5 %	1,06%	0,37%	0,06%	0,05%	0,05%	0,05%	0,07%	0,30%	3,27%	% IW
Chrom (gesamt)	≤ 5 %	1,06%	0,37%	0,06%	0,05%	0,05%	0,05%	0,07%	0,30%	3,27%	% IW
Kobalt	≤ 5 %	0,55%	0,19%	0,03%	0,02%	0,03%	0,03%	0,04%	0,16%	1,70%	% IW
Kupfer	≤ 5 %	3,44%	1,18%	0,21%	0,15%	0,16%	0,17%	0,23%	0,97%	10,59%	% IW
Nickel	≤ 5 %	4,85%	1,66%	0,29%	0,21%	0,23%	0,24%	0,32%	1,37%	14,90%	% IW
Quecksilber	≤ 5 %	0,34%	0,12%	0,02%	0,01%	0,02%	0,02%	0,02%	0,10%	1,05%	% IW
Thallium	≤ 5 %	0,21%	0,07%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,06%	0,64%	% IW
Vanadium	≤ 5 %	0,13%	0,04%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,04%	0,40%	% IW
Zink	≤ 5 %	2,42%	0,83%	0,15%	0,10%	0,11%	0,12%	0,16%	0,68%	7,43%	% IW
Zinn	≤ 5 %	11,42%	3,92%	0,69%	0,49%	0,53%	0,56%	0,77%	3,23%	35,11%	% IW
Antimon	≤ 5 %	4,05%	1,39%	0,25%	0,17%	0,19%	0,20%	0,27%	1,14%	12,45%	% IW
Arsen	≤ 5 %	1,84%	0,63%	0,11%	0,08%	0,09%	0,09%	0,12%	0,52%	5,65%	% IW

Auszug aus Worst Case Betrachtung kalkuliert mit MHKW-Schlacke aus dem Jahr 2018.

Es wurden keine gefährlichen krebserzeugenden organischen Verbindungen berücksichtigt.

S:\M\PROJ\130\M130442\M130442_02_BER_5D.DOCX:14. 06. 2017

Tabelle 38. Immissions-Jahreszusatzbelastung einschl. stat. Unsicherheit (IJZ + s) durch Staubinhaltsstoffe (SIS) im Staubniederschlag an den Beurteilungspunkten für das **Emissionsszenario „West“** und den **Abfallzusammensetzungsansatz „Worst Case“** in Gegenüberstellung mit den Immissionswerten und Irrelevanzkriterien; rot hervorgehoben sind Überschreitungen des Irrelevanzkriteriums.

		BUP_1	BUP_2	BUP_3	BUP_4	BUP_5	BUP_6	BUP_7	BUP_8	BUP_9	BUP_10	
IJZ+s PM10 (QUE 3)		3,12	1,08	0,19	0,14	0,14	0,15	0,21	0,89	9,64	0,42	mg/(m²d)
	IW					IJZ + s						
Blei	100	1,25	0,43	0,07	0,05	0,06	0,06	0,08	0,36	3,86	0,17	µg/(m²d)
Cadmium	2	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	µg/(m²d)
Chrom (gesamt)	82	0,22	0,07	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,06	0,67	0,03	µg/(m²d)
Kobalt	16	0,06	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,19	0,01	µg/(m²d)
Kupfer	99	0,50	0,17	0,03	0,02	0,02	0,02	0,03	0,14	1,54	0,07	µg/(m²d)
Nickel	15	0,16	0,06	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,05	0,50	0,02	µg/(m²d)
Quecksilber	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	µg/(m²d)
Thallium	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	µg/(m²d)
Vanadium	410	0,48	0,16	0,03	0,02	0,02	0,02	0,03	0,14	1,48	0,06	µg/(m²d)
Zink	329	1,87	0,65	0,11	0,08	0,09	0,09	0,13	0,53	5,78	0,25	µg/(m²d)
Zinn	15	1,31	0,45	0,08	0,06	0,06	0,06	0,09	0,37	4,05	0,18	µg/(m²d)
Antimon	10	0,20	0,07	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,06	0,61	0,03	µg/(m²d)
Arsen	4	0,07	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,22	0,01	µg/(m²d)
Benzo[a]pyren	0,5	0,31	0,11	0,02	0,01	0,01	0,02	0,02	0,09	0,96	0,04	µg/(m²d)
Tetrachlorethen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	µg/(m²d)
PCDD/F	9	1,58	0,54	0,09	0,07	0,07	0,08	0,11	0,45	4,87	0,21	pg/(m²d)
PCB_6	0,1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	µg/(m²d)
DDT	10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	µg/(m²d)
Aldrin	0,7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	µg/(m²d)
β-HCH	1,7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	µg/(m²d)
Hexachlorbenzol	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	µg/(m²d)
Cyanide (gesamt)	10	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	µg/(m²d)

	Irrelevanz-kriterium					Anteil IJZ + s an IW						
Blei	≤ 5 %	1,25%	0,43%	0,07%	0,05%	0,06%	0,06%	0,08%	0,36%	3,86%	0,17%	% IW
Cadmium	≤ 5 %	0,39%	0,13%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%	0,03%	0,11%	1,21%	0,05%	% IW
Chrom (gesamt)	≤ 5 %	0,26%	0,09%	0,02%	0,01%	0,01%	0,01%	0,02%	0,08%	0,82%	0,04%	% IW
Kobalt	≤ 5 %	0,39%	0,13%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%	0,03%	0,11%	1,21%	0,05%	% IW
Kupfer	≤ 5 %	0,50%	0,17%	0,03%	0,02%	0,02%	0,02%	0,03%	0,14%	1,56%	0,07%	% IW
Nickel	≤ 5 %	1,08%	0,37%	0,06%	0,05%	0,05%	0,05%	0,07%	0,31%	3,34%	0,15%	% IW
Quecksilber	≤ 5 %	0,29%	0,10%	0,02%	0,01%	0,01%	0,01%	0,02%	0,08%	0,89%	0,04%	% IW
Thallium	≤ 5 %	0,16%	0,05%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,04%	0,48%	0,02%	% IW
Vanadium	≤ 5 %	0,12%	0,04%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,03%	0,36%	0,02%	% IW
Zink	≤ 5 %	0,57%	0,20%	0,03%	0,02%	0,03%	0,03%	0,04%	0,16%	1,76%	0,08%	% IW
Zinn	≤ 5 %	8,75%	3,01%	0,52%	0,38%	0,40%	0,42%	0,59%	2,49%	27,00%	1,18%	% IW
Antimon	≤ 5 %	1,98%	0,68%	0,12%	0,09%	0,09%	0,10%	0,13%	0,56%	6,11%	0,27%	% IW
Arsen	≤ 5 %	1,80%	0,62%	0,11%	0,08%	0,08%	0,09%	0,12%	0,51%	5,54%	0,24%	% IW
Benzo[a]pyren	≤ 5 %	62,48%	21,51%	3,75%	2,72%	2,89%	3,03%	4,24%	17,81%	192,83%	8,45%	% IW
PCDD/F	≤ 5 %	17,53%	6,04%	1,05%	0,76%	0,81%	0,85%	1,19%	5,00%	54,10%	2,37%	% IW
PCB_6	≤ 5 %	1,63%	0,56%	0,10%	0,07%	0,08%	0,08%	0,11%	0,46%	5,03%	0,22%	% IW
DDT	≤ 5 %	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	% IW
Aldrin	≤ 5 %	0,22%	0,08%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,02%	0,06%	0,69%	0,03%	% IW
β-HCH	≤ 5 %	0,15%	0,05%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,04%	0,45%	0,02%	% IW
Hexachlorbenzol	≤ 5 %	0,40%	0,14%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%	0,03%	0,11%	1,23%	0,05%	% IW
Cyanide (gesamt)	≤ 5 %	0,08%	0,03%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,01%	0,02%	0,25%	0,01%	% IW

Auszug aus Worst Case Betrachtung kalkuliert ohne MHKW-Schlacke aus dem Jahr 2019.

Diesmal wurden gefährliche krebserzeugende organische Verbindungen berücksichtigt.
Berücksichtigt werden nur PM10 und keine PM2,5 (µm)

\\S-FRA-FS01\ALLEFIRMEN\M\PROJ\130\M130442\M130442_04_BER_4D.DOCX;29. 05. 2019

PRESSEMAPPE

TOP 6

Einzugsgebiet

Quelle: 01-Technischer Erläuterungsbericht.pdf / Seite 16

Seit diesem Zeitpunkt stehen im Stadtgebiet Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen keinerlei Deponien in der Ablagerungsphase mehr zur Verfügung. Im Umkreis von Mainz befinden sich die nächstgelegenen, rheinland-pfälzischen Deponien der Deponieklasse II in Kirchberg (Rhein-Hunsrück-Kreis), Framersheim (Kreis Alzey-Worms) bzw. Heßheim (Rhein-Pfalz-Kreis), woraus sich große Transportentfernungen (zwischen ca. 40 bis 70 km) zur Abfallentsorgung ergeben. Auf der Deponie in Framersheim können aktuell bis auf weiteres keine Abfälle angedient werden. Die erforderlichen Lkw- Transporte führen bei einer entstehungsortfernen Entsorgung zu einer deutlichen Mehrbelastung des öffentlichen Straßennetzes.

Vorgaben des Landesabfallentsorgungsplans

Unter Ziff. 4.2 des technischen Erläuterungsberichts erfolgen Ausführungen zu den Vorgaben des Landesabfallwirtschaftsplans, in dem erstmals im Jahr 2006 das Prinzip des Vorrangs einer „entsorgungsnahen Entsorgung“ festgelegt wurde. Demzufolge hat die Beseitigung von Abfällen innerhalb von Rheinland-Pfalz grundsätzlich Vorrang vor einer Beseitigung in anderen Bundesländern.

Ausgehend von diesen Vorgaben werden im technischen Erläuterungsbericht – bezogen auf das weit zurückliegende Jahr 2011 – landesweit angefallene Deponiemengen, getrennt nach DK I- und DK II-Kapazitäten, mit den landesweit bestandenen Deponiekapazitäten verglichen und daraus die jeweiligen Deponie- Restlaufzeiten abgeleitet.

Weiterhin werden die im Bundesland beabsichtigten Deponieerweiterungen saldiert, mit folgendem Ergebnis:

- Bei DK I Deponien:

  Mit den geplanten neuen DK I-Kapazitäten in Höhe von 1,85 Mio. m³ für die Deponie im Steinbruch Laubenheim und für die geplante Deponie Kapiteltal zum Ausbau von ca. 5,68 Mio. m³ DK I-Kapazitäten ergibt sich perspektivisch ein weiteres Verfüllvolumen von 7.530.000 m³.

  Nach Realisierung dieser beiden Maßnahmen würde sich - bezogen auf die im Jahr 2011 entsorgten Abfallmengen in Höhe von 735.300 Mg/a - eine rechnerische Verlängerung der Laufzeit aller rheinland- pfälzischer Deponien um ca. 18 Jahren ergeben.

- Bei DK II Deponien:

  Mit den geplanten neuen DK II-Kapazitäten in Höhe von 0,61 Mio. m³ für die Deponie im Steinbruch Laubenheim, für die Deponie der Stadt Zweibrücken (5-10 Mio. m³) sowie des ZAK (1,22 Mio. m³) könnte perspektivisch ein weiteres Verfüllvolumen von insgesamt 6,83 bis 11,83 Mio. m³ zur Verfügung gestellt werden.

  Damit ergibt sich - bezogen auf die im Jahr 2011 entsorgten Abfallmengen in Höhe von 570.400 Mg/a – im Fall der Realisierung der vorgenannten Planungen und bezogen auf alle rheinland-pfälzische Deponien eine theoretische Verlängerung der Laufzeit von ca. 21 - 37 Jahren.

Daraus wird ersichtlich, dass die beantragte Genehmigung zum Bau und Betrieb einer DK I- und einer DK II- Deponie im Laubenheimer Steinbruch nicht nur der Herstellung der Entsorgungssicherheit im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz und des Landkreises Mainz- Bingen dienen soll, wie dies unter Ziff. 1.1 ausgeführt wurde.

Vielmehr soll der Deponiestandort die landesweite Entsorgungssicherheit herstellen und zwar bezüglich seiner DK I- Deponiekapazitäten zusammen mit der Deponie Kapiteltal (Kaiserslautern) und bezüglich seiner DK II- Deponiekapazitäten zusammen mit den Deponien Kapiteltal und Zweibrücken.

Damit steht die vorgelegte Anlagenplanung eindeutig im selbst erklärten Widerspruch sowie der Vorgaben seitens des Stadtrates der Landeshauptstadt Mainz und ist auf das schärfste zurückzuweisen!

Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass eine Beschränkung auf das Gebiet der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen zu niedrigeren Abfallmengen als angesetzt und damit auch zu geringeren Immissionen führen würde.

Der Genehmigungsantrag ist abzulehnen.

PRESSEMAPPE

TOP 7

10.600 Bohrungen

Lageplan Grundwasserdrainage

Gutachten

Baugrund und Setzungsprognose

Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH

Weiterhin ist bei der Durchführung der Rüttelstopfverdichtung – insbesondere auf der Fläche 1 gem. Plan 05-1 – von **massiven Vibrationen** auszugehen, die sich über den Untergrund ausbreiten. Vor allem die bestehende Wohnbebauung würde davon nicht unerheblich beeinträchtigt werden.

Weder das Baugrundgutachten noch der technische Erläuterungsbericht macht hierzu Ausführungen. Es stellt sich die Frage, inwieweit der bauliche Bestand (Wohnbebauungen) in der unmittelbaren – und ggf. weiteren – Umgebung von den Vibrationen betroffen ist und wie dieser davor geschützt werden kann. Auch ist zu klären, wie und in welchem Umfang ggf. Schadensersatz geleistet werden soll.

Jedenfalls ist für den Fall, dass die Maßnahme wie beantragt durchgeführt werden soll, vor Beginn der Rüttelstopfverdichtung durch einen Dritten Gutachter unter Beteiligung der jeweiligen Grundstückseigentümer auf Kosten der Antragstellerin **ein Beweissicherungsverfahren** durchzuführen. Dies ist in der Plangenehmigung seitens der Genehmigungsbehörde ebenso verbindlich festzulegen, wie der Ausgleich von Folgeschäden durch den Antragsteller.

Selbstverständlich sind die dafür aufzuwendenden Kosten der Kostenschätzung ebenfalls noch zuzusetzen.

Baugrundinstitut
Franke-Meißner und Partner GmbH

Max-Planck-Ring 47
65205 Wiesbaden-Delkenheim
Telefon 06122 95 62-0
Telefax 06122 52 59-1
info@bfm-wi.de
www.bfm-wi.de

Erd- und Grundbau
Spezialtiefbau
Fels- und Tunnelbau
Deponie- und Dammbau
Straßenbau
Geothermie
Umwelttechnik
Altlastensanierung
Gebäuderückbau

Bodenmechanisches Labor
Baugrunduntersuchungen
Grundwasseruntersuchungen
Geotechnische Messungen
Altlastenerkundung
Geotechnische Beratung
Statische Berechnungen
Objektplanung
SiGe-Koordination
Bauüberwachung
Bauschadensanalysen

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

GUTACHTEN

Bauvorhaben	**Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim**
Gegenstand	**Baugrund und Setzungsprognose**
Auftraggeber	**Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz** **Zwerchallee 24** **55120 Mainz**
Datum	**16. April 2014**
Textseiten	**31**
Anlagen	**8**
Projektnummer:	**6015-500/365-10197**

Neben den bereits verbrachten Verfüllmassen stehen in diesem Bereich nicht ausgesteinte, abbauwürdige Schichten des Kalktertiärs, bestehend aus Kalkbänken, Kalkmergeln, Kalksanden und Mergelsteinen, mit hoher Gebirgssteifigkeit unter einer geringmächtigen Auflockerungszone oberflächennah, örtlich auch unmittelbar an der Geländeoberfläche an.
Aufgrund der vorhandenen Aussteinungsgeometrien mit steilen, im Mittel rd. 60° geneigten Abbauböschungen und zwischengeschalteten Bermen mit z.T. unterschiedlichster Breite existieren zudem bereichsweise auch schroffe Übergänge zwischen den Verfüllmassen und dem unverritzten Kalktertiär.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich in Abhängigkeit von der Tiefenlage des Kalktertiärs bzw. der Mächtigkeit der vorhandenen, gut zusammendrückbaren Auffüllung und der geplanten Verfüllhöhen auch bei einer Untergrundverbesserung z.T. sehr unregelmäßige Setzungsmulden mit Setzungen von bis zu rd. 1 m ausbilden können.

Bei den durchgeführten Berechnungen zur Spannungs-Verformungsanalyse wurde – wie bereits zuvor beschrieben – vom bodenmechanisch ungünstigsten Fall ausgegangen und eine Mindest-Erhöhung der Steifigkeit der im Deponieauflager anstehenden setzungsrelevanten Lockergesteine durch den Einfluss einer Untergrundverbesserung um den Faktor 3 angenommen.

Nach den Berechnungsergebnissen sind erwartungsgemäß die größten Setzungsunterschiede im Übergang von unverritztem Kalktertiär zu den bereits eingelagerten und noch einzulagernden Lockergesteinen zu erwarten. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Basisabdichtung und der Entwässerungseinrichtungen sind entsprechend den im Bereich des Deponieauflagers vorhandenen geologischen Verhältnissen Profilierungsarbeiten durchzuführen. Auf die im Bereich des Deponiekörpers liegenden Felswände sind entsprechende Felswandabdichtungen aufzubringen, die in der Lage sind, die aus Setzungen resultierenden Schubspannungen schadlos aufzunehmen.

Wie bereits zuvor erläutert, sollte zur Herstellung eines tragfähigen Untergrundes für die Deponie eine Rüttelstopfverdichtung durchgeführt werden, da in Anbetracht der Heterogenität und Mächtigkeitsschwankungen der bereits eingebrachten Verfüllmassen dieses Verfahren die höchste Anpassungsfähigkeit zur Vergleichmäßigung der Setzungen erfüllt. Zudem wird nicht nur die Steifigkeit des setzungsrelevanten Untergrundes erhöht, sondern insbesondere

1 Säule (Durchmesser ca. 70 cm bis 80 cm) je 3 m² und von Säulenlängen zwischen überwiegend etwa 10 m bis 20 m, im Mittel etwa 12 m bis 15 m, auszugehen.

Zur Kontrolle des Setzungsverhaltens des Untergrundes sind Setzungspegel einzurichten, die in den tieferen Untergrund einbinden und bei der späteren Verfüllung bis zur Unterkante der Basisabdichtung mit hochgeführt werden, während der Probebelastung kontinuierlich zu messen und zeitnah auszuwerten sind.

In Anbetracht der Ergebnisse der Spannungs-Verformungsanalyse empfehlen wir, das Planum der technischen Basisbarriere – auf der sicheren Seite liegend – in Bereichen mit mächtigen künstlich entstandenen Lockergesteinsmassen – auch wenn deren Tragfähigkeit durch eine Untergrundverbesserung erhöht wird – um mindestens 100 cm im Bereich des Berechnungsquerschnitts BQ S1 und ansonsten orientiert an den Berechnungsergebnissen der Tabelle 1 aufzuschütten bzw. überhöht herzustellen, um so nach eingetretener Setzung das Mindestgefälle für die Basis-Entwässerung sicherzustellen.

Eine "Dynamische Intensivverdichtung", die zur Schaffung eines tragfähigen Deponieuntergrundes verschiedentlich auch zur Anwendung kommt, ist im vorliegenden Fall aufgrund der hier aufgeschlossenen Untergrundverhältnisse (große Auffüllmächtigkeiten, geringe Durchlässigkeiten und hohe Wassergehalte) und insbesondere auch der örtlichen Randbedingungen (naheliegende Wohnbebauung) aus heutiger Sicht nicht geeignet.

Auch eine Auskofferung der in diesem geplanten Deponieabschnitt bereits eingebrachten nahezu unverdichteten, heterogen zusammengesetzten Lockergesteinsmasse und ein anschließender qualifizierter Einbau wären mit erheblichen bautechnischen Aufwendungen verbunden.
Nach den vorliegenden Unterlagen und Aufschlussergebnissen müsste im östlichen Deponiebereich, wo – wie bereits zuvor beschrieben – vom damaligen Steinbruchbetreiber ab dem Jahr 2003 die steilen Bruchwände und Rampen im Süden und Osten überschüttet wurden, ein Mindest-Aushub bis auf eine Höhenkote von rd. 85 mNN durchgeführt werden. Im Hinblick auf eine Vergleichmäßigung der Setzungen sollte dieser Bereich bis an die ehemaligen Steinbruchwände ausgekoffert und für den qualifizierten Einbau der Bodenmassen auch ein Konzept erarbeitet werden, das Maßnahmen zur Reduzierung der Steifigkeitsunterschiede zwischen dem unverritzten Kalktertiär und dem einzubauenden „Verfüllkörper“ aus Lockergesteinsmassen vorsieht. Nach einer überschlägigen Massenermittlung

wären demnach rd. 165.000 m^3 Erdreich im östlichen Deponiebereich zu lösen, zu laden, zu transportieren und zwischenzulagern, die anschließend qualifiziert konditioniert, wieder aufgenommen und eingebaut werden müssten.
Aufgrund der zwischenzeitlich hohen Grundwasserstände – nach vorliegenden Informationen liegt der Grundwasserspiegel bis zu rd. 8 m über der Mindest-Aushubtiefe – müssten zur Durchführung dieser "Auskofferungsvariante" komplexe Grundwasserhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, für die in Anbetracht der Heterogenität und der Mächtigkeitsschwankungen der hier eingestauten Verfüllmassen auch entsprechende Vorlaufzeiten einzukalkulieren wären.
Neben der Herstellung von tiefen Absenkbrunnen im Anströmungsbereich zur auszukoffernden Verfüllmasse müssten aufgrund der komplexen bodenmechanischen und hydrogeologischen Situation zudem auch Entlastungsbrunnen in Kombination mit einer offenen Wasserhaltung bestehend aus Pumpensümpfen und Drainagegräben im Auskofferungsbereich eingerichtet und betrieben werden, um die bauzeitliche Standsicherheit zu gewährleisten.

Als Alternative zu einer Untergrundverbesserung mittels Rüttelstopfsäulen wäre auch eine Vorbelastung in Form einer Vorschüttung zur Vorwegnahme der auflastbedingten Konsolidierung technisch machbar, wobei eine solche Maßnahme bei den hier vorliegenden Verfüllungen einen sehr langen, für die hier geplante Maßnahme u. E. unrealistischen Zeitrahmen von mindestens einigen Jahren erfordern würde und abgesehen davon sehr große Massenbewegungen notwendig wären. Dabei ist auch zu beachten, dass die seitliche Ausdehnung der Vorbelastung erfahrungsgemäß mindestens das Zwei- bis Dreifache des zu konsolidierenden Schichtpaktes betragen sollte.
In Anbetracht der hier vorliegenden, wassergesättigten Verfüllmassen müssten zum Abbau des durch die Belastungseinwirkungen entstandenen Porenwasserüberdrucks vertikale Drainkörper z.B. in Form von Sanddrains oder Kunststoffdrains rasterförmig in den Untergrund eingebracht werden, um die Standsicherheit im undrainierten Zustand des Verfüllkörpers zu gewährleisten.
Sollte diese Methode zur Untergrundverbesserung als Alternative zu einer Rüttelstopfverdichtung tatsächlich in die engere Wahl gezogen werden, sind zur Einschätzung der Konsolidierungszeiten und des Konsolidierungsverlaufs Probefelder anzulegen und Messungen der Porenwasserdrücke und des Verformungsverlaufs durchzuführen.

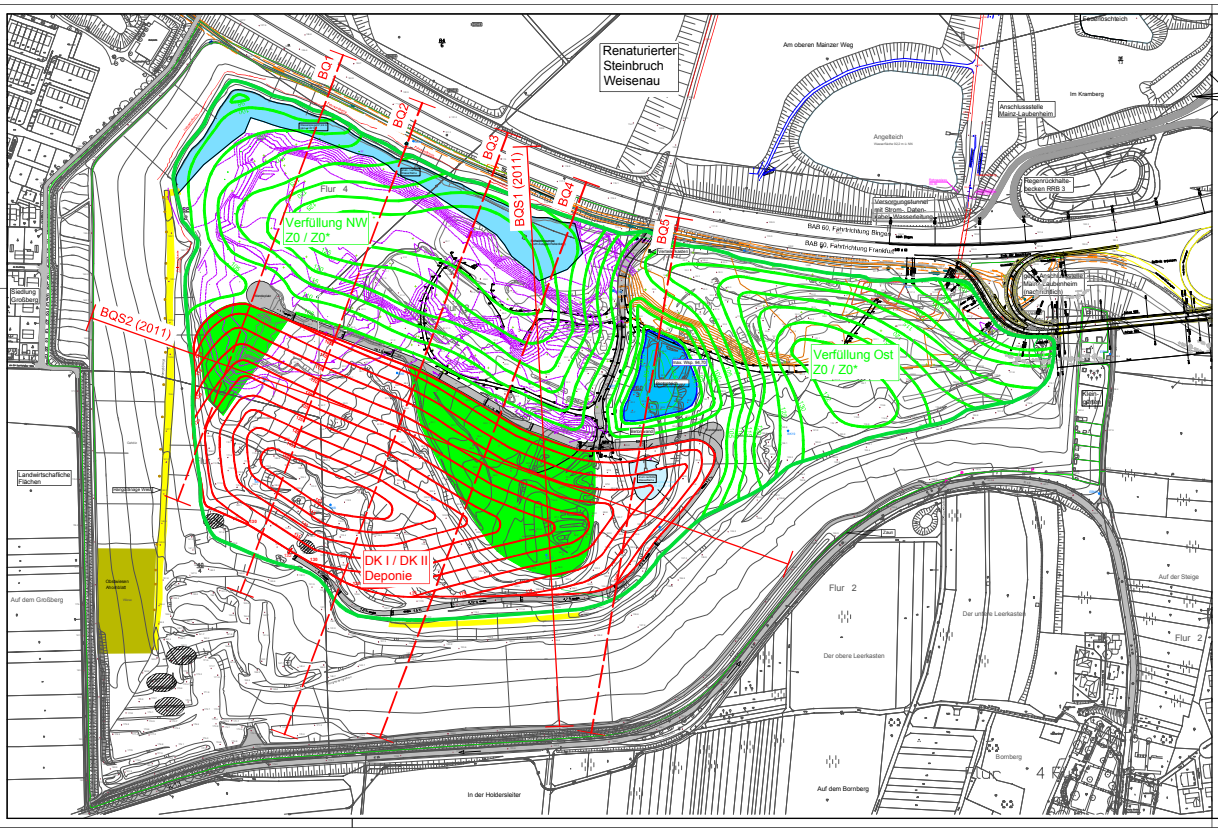

N

Legende

- Verfüllgrenze aus Sicht des Naturschutzes
- Flurstücksgrenze
- Zaun
- Hangdränage (Lage nicht eingemessen)
- Flutlichtmast
- Gasleitung mit Begleitleitungen
- Schutzstreifen Gasleitung
- geeignete Standorte zur Fortführung des geologischen Lehrpfades
- ehemalige / verfüllte Wasserfläche
- Biotopteich / Versickerungsmulde
- Bestehende Wasserfläche

Untergrundverbesserung (Rütteistopfverdichtung)

Grundlagen: Büro Schirmer Umwelttechnik, Lageplan 09.07.2012
Ingenieurbüro Kutsmichel, Bildflug 30.12.2008
Bestandsvermessung GPS, 04.03.2010, 06.07.2010, 18.01.2011, 29.03.11, 28.02.13
Vermessung Stadt Mainz vom November 2012, Januar 2013
Werksplageplan 2005, Heidelberg Cement AG
Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms, Vorplanung AS Laubenheim (nachrichtlich), Dokument 05118_VOLA2001_b
Katasterplan der Stadt Mainz (DZ192010)
Lageplan Gashochdruckleitung, Kraftwerke Mainz - Wiesbaden AG
Lageplan Betriebsfläche Weisenau, Feb. 2010

Änderungen	Datum	Name	Visum

ENTSORGUNGSBETRIEB DER STADT MAINZ

Auftraggeber

Projekt: **Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim**

Zeichnungstitel: Lageplan Gesamtgestaltung, Variante A

Index	gezeichnet	geprüft	genehmigt		
Datum	18.12.13	18.12.13	18.12.13	Maßstab: 1 : 1000	Genehmigungsplanung
				Projekt-Nr. 1.09.029	Zeichnung-Nr. 04-1

alle Rechte dieser Zeichnung unterliegen dem Urheberschutz gemäß DIN ISO 16016

wat Ingenieurgesellschaft mbH
wasser - und abfalltechnik
Ringelstraße 34, 65428 Rüsselsheim, Tel. 06142 / 18 38-0, Fax 06142 / 18 38-20, E-Mail: info@wat.de

Datum	bearb.	geprüft

AUFTRAGGEBER	BAUVORHABEN
Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz Zweirchallee 24 55120 Mainz	Verfüllung und Renaturierung Steinbruch Mainz-Laubenheim

Lageplan mit Berechnungsquerschnitten

Auftrag-Nr.: 6015-500/365-10197
Gutachten vom: 16.04.2014

Maßstab 1:2000

BAUGRUNDINSTITUT
Franke-Meißner und Partner GmbH
Max-Planck-Ring 47
65205 Wiesbaden-Delkenheim
Telefon:06122/9562-0 Telefax:06122/52591
eMail: info@bfm-wi.de

	Datum	Name
bearbeitet	16.04.14	David
geprüft	16.04.14	Sa

Anlage 3

Dieser Plan ist für Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH urheberrechtlich geschützt

01070_01_3.dwg

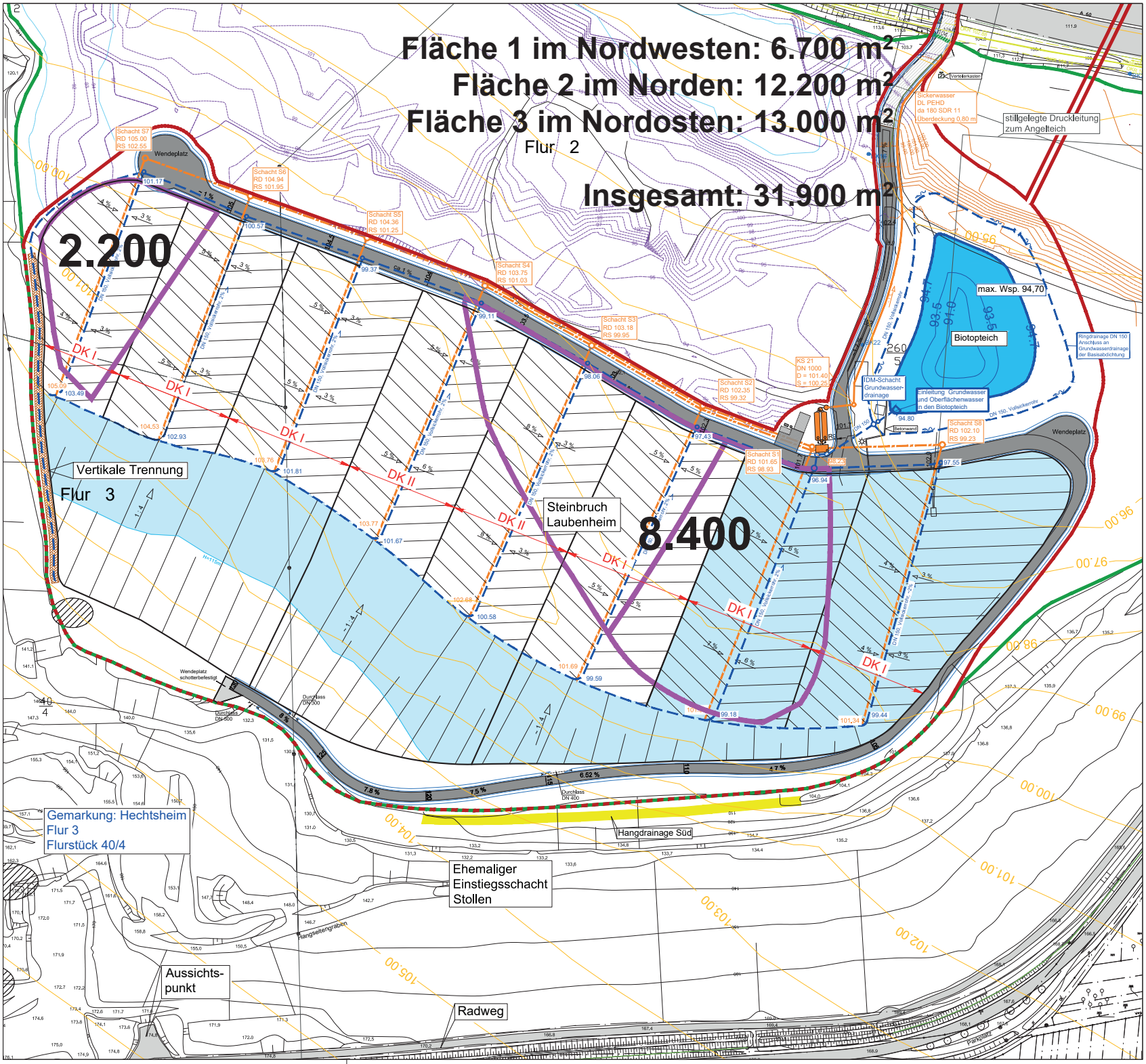

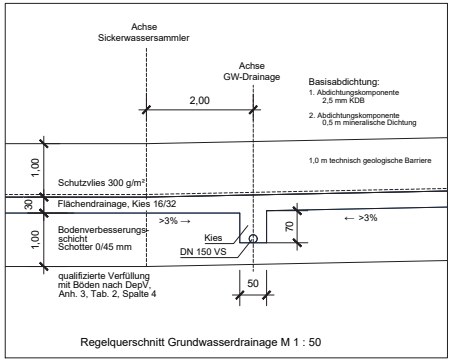

Regelquerschnitt Grundwasserdrainage M 1 : 50

N

Legende

- Planfeststellungsgrenze
- Verfügrenze aus Sicht des Naturschutzes (nach naturschutzfachlichem Maßnahmengrobkonzept vom 11.12.2009)
- Flurstücksgrenze
- Vermessung 2010 bis 2011
- Vermessung November 2012
- Vermessung Januar 2013
- Straßennetz Bestand
- Zufahrt zur Deponie, Bestand, asphaltiert
- Betriebsweg, geplant
- Hangdrainage (Lage nicht eingemessen)
- Flutlichtmast
- Gasleitung mit Begleitleitungen
- Schutzstreifen Gasleitung
- geeignete Standorte zur Fortführung des geologischen Lehrpfades
- 93.5 Höhenlinien Biotopteich
- 99.00 Höhenlinien max. Grundwasserstand nach "Hydrogeologischem Gutachten V. 2 gepl. Zustand"
- FP Festpunkt
- stillgelegte Druckleitung vom Vorbrecherteich zum Angelteich / Löschteich
- Linienförmige Grundwasserdrainage unter Basisabdichtung: Nennwert 150 mm, Vollsickerrohr, Gefälle 2%
- Grundwasserflächendrainageschicht d= 30 cm, Grundlage Gutachten BGU
- Sickerwassersammler in der Tiefpunktachse
- Sickerwassertransportleitung
- Sickerwassertransportleitung DK I
- Sickerwassertransportleitung DK II
- Rand- und Bruchkanten der Flächendrainage d = 30 cm
- Biotopteich
- SKB Grundwassermessstellen
- Verfüllung der Steinbruchsohle von 2004 bis 2008 durch HeidelbergerCement AG / Tragfähigkeitserhöhung durch Rüttelstopfverdichtung

Grundlagen: Ingenieurbüro Kutsmichel, Bildflug 30.12.2008,
Bestandsvermessung GPS, 04.03.2010, 06.07.2010, 18.01.2011, 29.03.11, 28.02.13
Vermessung Stadt Mainz vom November 2012, Januar 2013
Werkslageplan 2006, HeidelbergCement AG
Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms, Planfeststellung AS Laubenheim (nachrichtlich)
Katasterplan der Stadt Mainz (D2192010)
Lageplan Gashochdruckleitung, Kraftwerke Mainz - Wiesbaden AG
Lageplan Betriebsfläche Weisenau, Feb. 2010

Antragsteller	Entwurfsverfasser
ENTSORGUNGSBETRIEB DER STADT MAINZ	wat Ingenieur-gesellschaft
31.01.2018 Datum / Unterschrift	31.01.2018 Datum / Unterschrift

ENTSORGUNGSBETRIEB DER STADT MAINZ

Auftraggeber

Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim

Projekt

Lageplan Grundwasserdrainage

Zeichnungsinhalt

	gezeichnet	entworfen	geprüft		
Name	IR	Ah	Ke	1 : 1.000	Genehmigungsplanung
Datum	01.2018	01.2018	01.2018	Maßstab	Planungsstand
				1.09.029	06-1
				Projekt - Nr.	Zeichnung - Nr.

alle Rechte dieser Zeichnung unterliegen dem Urheberschutz gemäß DIN ISO 16016

wat Ingenieur-gesellschaft
Kraftwerksallee 1 55120 Mainz Tel. 06131 / 956830-0 email info@was.de

PRESSEMAPPE

TOP 8

Kostenermittlung

Seite 172

Entsorgungsbetriebe der Stadt-Mainz
Genehmigungsplanung
Technischer Erläuterungsbericht

Quelle: 01-Technischer Erläuterungsbericht.pdf

25 KOSTENERMITTLUNG

Die voraussichtlichen Herstellungskosten für die Errichtung und Stilllegung der Deponie betragen auf der Basis von aktuellen Baupreisen (Stand: 2018) rd. 26,8 Mio. € netto (= rd. 31,9 Mio. € brutto). Die Baukosten für die wesentlichen Leistungen sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet:

Leistung	Kosten [€], netto
Investitionskosten	20.700.000
Abschlusskosten	6.100.000
Gesamtkosten	**26.800.000**

Tabelle 11: Zusammenstellung der Baukosten

Hinzuzurechnen sind die Betriebskosten, die Nachsorgekosten und die Kosten für Planungsleistungen, Bauüberwachung, Fremdprüfung und sonstige Gutachterleistungen (Baunebenkosten).

Diese Kosten sind nicht im Planfeststellungsverfahren enthalten:

Änderungsantrag zur Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal in Mainz-Weisenau in einen Graben zum Rhein (SGD SÜD, AZ: MZ 411.5 60-30.3.33, Mainz, 17.10.2011)

Punkt 11: Investitionskosten (Brutto) für die beantragte Entwässerungsmaßnahmen von rd. 1.310.000.- €

Punkt 12.7 Naturschutzfachliche Begleitung = NEIN

Neubau Deponie Laubenheim
- Kostenschätzung gem. Angaben im Technischen Erläuterungsbericht -

Flächenanteile geschätzt:
DK I: 70% DK II: 30%

		Flächen	spezif. Kosten	Gesamtkosten
Basisabdichtung inkl. Sickerwasserfassung				
Basisabd. DK I		78.400 m2	75,00 €/m2	5.880.000 €
Basisabd. DK II		33.600 m2	85,00 €/m2	2.856.000 €
gesamt		**112.000 m2**		**8.736.000 €**
Oberflächenabdichtung inkl. Rekultivierungsschicht				
	Faktor (Oberflächenabdichtung größer als Basisabdichtung)			
DK I	1,2	94.080 m2	75,00 €/m2	7.056.000 €
DK II	1,1	36.960 m2	85,00 €/m2	3.141.600 €
gesamt		**131.040 m2**		**10.197.600 €**

Baugrundherrichtung (Ansatz gem. Bodengutachten, S. 29 sowie Plan 05-1)

Bohrfläche	0,44 m2	(bei d=0,75 m)	
		Untergrundverbesserungs-Fläche:	31.900 m2
		je 3 m2 Basisfläche 1 Bohrung:	10.633 Bohrungen
		durchschnittl Bohrtiefe: 13,50 m	**143.550 Bohrmeter**

	Bohrmeter	spezif. Kosten	Gesamtkosten
Bohrungen	143.550 m	50 €/m	7.177.500 €
Verfüllung (Einbaudichte Verfüllung: 2 Mg/m3)	63.162 m3		
aufbereiteter Schotter (Lieferung, Einbau:)	126.324 Mg	15,00 €/Mg	1.894.860 €
Herstell. Technische Barriere als Ersatz für fehlende geolog. Barr.	112.000 m2	15,00 €/m2	1.680.000 €
		gesamt	**10.752.360 €**

Vertikale Dichtungswände (keine Massenangaben gefunden, deshalb nur schwer schätzbar)

Dichtwand an der westlichen Bruchkante	2.000.000 €
2 Dichtwände im Innern des Deponiekörpers	2.000.000 €
gesamt	**4.000.000 €**

Sonstige Infrastruktur (Sickerwasserableitung, Straßen, Wege u. a.)

Flächen	spezif. Kosten	Gesamtkosten
112.000 m2	10,00 €/m2	**1.120.000 €**

Zwischensumme netto **34.805.960 €**

Nebenkosten

Planungskosten	13%	der ZwiSu	4.524.775 €
Gutachten	2%	der ZwiSu	696.119 €
Genehmigungskosten	1%	der ZwiSu	348.060 €
		gesamt	**5.568.954 €**

Gesamt-Investkosten netto	**39.678.794 €**
MwSt 19%	7.538.971 €
Gesamt-Investkosten brutto	**47.217.765 €**

PRESSEMAPPE

TOP 9

Einspruchsfrist und Einsprüche

Adressen:
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd / Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Stadtverwaltung Mainz
Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz

bis spätestens 06.09.2019 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

MUSTER

Absender:

_____

_____

_____

_____

Datum _____

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung der Deponie in Mainz-Laubenheim mache ich folgende Einwendung geltend:
Aufgrund der sehr geringen Nähe zum Wohngebiet, in dem ich lebe, sehe ich eine Gefahr für meine körperliche Unversehrtheit. Daher bin ich gegen das komplette Vorhaben eine Deponie im Steinbruch Mainz-Weisenau-Laubenheim-Hechtsheim zu errichten.

Begründung
In der neuen Deponieverordnung steht die für alle Deponieklassen geltende Formulierung:
"Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
[...] ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten, wie z.B. Wohnbebauungen, Erholungsgebieten".

Dies ist meines Erachtens bei der geplanten Deponie Mainz-Laubenheim nicht erfüllt.

Damit ist das laut **Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes** garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ bedroht, da bei normalen Wetterlagen (Ostwind) – wie in den Gutachten dargestellt – belasteter und giftiger Staub auf das Wohngebiet geweht wird, in dem ich mit meiner Familie (Namen der Ehefrau und Kinder) lebe.
Insbesondere sehe ich eine große Gefahr für meine Kinder, wenn sie in unserem Garten oder auf dem Spielplatz im Wohngebiet spielen.

Ich bestehe auf einen öffentlichen Erörterungstermin, da viele der angebrachten Angaben im Staubimmissionsgutachten verwirrend und unklar sind. Die Unklarheiten möchte ich mit dem Antragsteller, der genehmigenden Behörde und dem jeweiligen Gutachter ausräumen.

Weiterhin beantrage ich ein Beweissicherungsverfahren, um mögliche Schäden durch die Deponie an meinem Haus auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

PRESSEMAPPE

TOP 10

Nächste Schritte

- Gegengutachten
- Spendenaufruf
- Einwendungen einsenden